

RUNDSCHREIBEN 12/2017

Themenschwerpunkte:

+ Neue Fristen für den Vorsteuerabzug auf Eingangsrechnungen

Sehr geehrter Mandant,

aufgrund der Änderungen des Artikel 2, Absatz 1 der Gesetzesverordnung Nr. 50 vom 24.04.2017, umgewandelt in Gesetz Nr. 96 vom 21.06.2017, wurde die Frist für die Ausübung des Vorsteuerabzugs beim Kauf von Waren und Dienstleistungen für zwei Jahre vorverlegt. Nach den bisher geltenden Vorschriften konnte das Recht des Vorsteuerabzuges bis zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung der zweiten Folgeperiode ausgeübt werden, in welcher das Recht entstanden ist.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung kann das Recht auf Vorsteuerabzug **für das Jahr, in dem das Recht entstanden ist**, nur noch bis zur Abgabe der **MwSt.-Jahreserklärung** ausgeübt werden. Es ist somit nicht mehr möglich den Vorsteuerabzug in einem anderen Steuerzeitraum, als dem geltend zu machen, in welchem die Steuer angefallen ist.

Das Gesetz sieht vor, dass die neuen Vorschriften nur für **Rechnungen und Zollabrechnungen gelten, welche ab dem 1.01.2017 ausgestellt werden** (d.h. für Rechnungen aus den Jahren 2015 und 2016 kann der Vorsteuerabzug noch vorgenommen werden).

So kann z. B. der Vorsteuerabzug für einen Kauf, welcher am 12.12.2017 getätigt wurde, bis zur MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2017, d.h. bis spätestens zum 30.04.2018 (letzter Tag für die Versendung der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2017), vorgenommen werden. Die Eingangsrechnungen müssen bis zum 30.04.2018 in den MwSt.-Registern **eingetragen bzw. registriert** werden, jedoch mit Berücksichtigung der entsprechenden Mehrwertsteuer in der MwSt.-Jahreserklärung für **2017**. Diese Besonderheit kann durch ein eigenes MwSt.-Register oder durch eigene Registrierungskodexe geregelt werden, so dass die Rechnung, die im Jahr 2018 erfasst wurde, trotzdem in der MwSt.-Jahreserklärung des Jahres 2017 berücksichtigt wird.

Um den Vorsteuerabzug der Eingangsrechnungen des Jahres 2017 zu gewähren, empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihren Lieferanten in Verbindung zu setzen, um alle Rechnungen, welche mit 2017 datiert sind, Sie jedoch noch nicht erhalten haben, anzufordern, damit diese fristgerecht registriert werden können.

Alle Kunden, für welche das Studio Lanthaler+Berger+Bordato+Partner die Buchhaltung führt, ersuchen wir bis zum **10. Januar 2018** für Steuersubjekte mit **monatlicher Abrechnung** oder bis zum **20. Januar mit vierteljährlicher Abrechnung alle Eingangsrechnungen** bei uns abzugeben, um die fristgerechte Registrierung und den damit verbundenen Abzug der Mehrwertsteuer zu gewährleisten.

Angesichts der Tatsache, dass diese Bestimmung aufgrund der kurzen Registrierungsfristen heftig kritisiert wurde, erwartet man eine Änderung der Regelungen (möglicherweise mit dem Haushaltsgesetz 2018) oder zumindest eine Klärung von Seiten der Agentur für Einnahmen für Eingangsrechnungen welche am Jahresende ausgestellt aber verspätet erhalten wurden.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.